

INFORMATIONSBRIEF

SONDERMANDANTENRUNDSCHREIBEN Nr. 3 / 2009: Haftung des GmbH-Geschäftsführers für fehlerhafte Gesellschafterlisten

München, den 20. Juli 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher musste ein Geschäftsführer kaum befürchten, aufgrund einer Vernachlässigung seiner Pflichten zur Einreichung einer aktualisierten Gesellschafterliste (vgl. § 40 GmbHG) zur Haftung herangezogen zu werden, zumal die Bedeutung der Gesellschafterliste in der Praxis bislang ohnehin gering war.

Mit der neuen Funktion der Gesellschafterliste als Grundlage für einen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen (vgl. § 16 GmbHG), die durch das MoMiG eingeführt wurde, erlangt die ordnungsgemäße Erstellung der Gesellschafterliste eine ganz erhebliche Bedeutung. Aufgrund des neuen § 40 Abs. 3 GmbHG können sich nun Haftungsfälle für Geschäftsführer wegen gutgläubigen Erwerbs infolge einer unrichtigen Gesellschafterliste ergeben. Außerdem haften Geschäftsführer nach der Gesetzesreform nun nicht mehr nur Gesellschaftsgläubigern, sondern auch denjenigen Gesellschaftern, die infolge eines gutgläubigen Erwerbs ihren Geschäftsanteil verloren haben.

Zwar ergibt sich eine Haftung des Geschäftsführers nur für die Fälle, in denen kein Notar an der Änderung des Gesellschafterbestandes mitgewirkt hat (z.B. Erbfolge), was bei den häufigsten Fällen wie Anteilsverkauf oder Kapitalerhöhung qua Gesetz für einen deutschen Notar (Achtung also bei Beurkundung im Ausland) der Fall ist. Dennoch sollte der Geschäftsführer die Gesellschafterliste ordnungsgemäß führen. Dazu gehört auch, dass der Gesetzgeber nun verlangt, die Geschäftsanteile in der Gesellschafterliste bei der Neugründung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG zu nummerieren und damit identifizierbar zu machen. Diese Verpflichtung gilt nach § 40 Abs. 1 GmbHG auch für spätere Gesellschafterlisten und ist damit vom Geschäftsführer ebenfalls zu beachten.

Um einer Haftung vorzubeugen, sollte der Geschäftsführer daher alljährlich, (z.B. bei Gelegenheit der Versendung des Jahresabschlusses oder einer Einladung zur Gesellschafterversammlung) die aktuelle Gesellschafterliste allen gegenwärtigen, aber auch allen seit der letzten Versendung ausgeschiedenen Gesellschaftern zur Überprüfung zusenden.

B · L · L · W

Braun · Leberfinger · Ludwig · Weidinger

Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer
Partnerschaftsgesellschaft

Für Fragen zu dieser Thematik stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Jörg Weidinger
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dr. Christoph Ludwig
Steuerberater

Seite 2 von 2. Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge zu gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Hierfür steht Ihnen die Kanzlei BLLW selbstverständlich gerne zur Verfügung. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung.

IMPRESSUM:

BLLW, Möhlstr. 23, 81675 München, Tel. 0 89 211147-0, Fax: 0 89 211147-44

www.weidinger-collegen.de, info@bllw.de